Sächsische Ärzteversorgung
Einrichtung der Sächsischen Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Information und Berechnungsbeispiele zur Quotierung bei Mehrfachbeschäftigung für (Ost/Ost) und (Ost/West)

Die Quotierung der Rentenversicherungsbeiträge bei Vorliegen einer Mehrfachbeschäftigung richtet sich nach den **„Gemeinsamen Grundsätzen zur Beitragsberechnung nach § 22 Abs. 2 SGB IV bei Arbeitnehmern mit mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen"** zwischen dem GKV-Spitzenverband, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit.

„Danach gilt: Treffen beitragspflichtige Einnahmen aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen (versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse) zusammen, die in der Summe die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, sind sie zum Zwecke der Beitragsberechnung nach dem Verhältnis ihrer Höhe **so zueinander zu vermindern, dass sie zusammen höchstens die Beitragsbemessungsgrenze erreichen**. Die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis sind vor der Verhältnisrechnung auf die Beitragsbemessungsgrenze zu reduzieren."

Rechengrößen für angestellte Ärzte und Tierärzte, monatlich:

	2022		2023	
	Ost	West	Ost	West
Beitragsbemessungsgrenze (BBG)	6.750,00 EUR	7.050,00 EUR	7.100,00 EUR	7.300,00 EUR
Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung	1.255,50 EUR	1.311,30 EUR	1.320,60 EUR	1.357,80 EUR
Beitragssatz	18,6 %			

Grundrechnung:

$$\frac{Arbeitsentgelt\ eines\ Arbeitgebers\ (AG)\ x\ BBG}{Gesamtentgelt\ beider\ AG} = beitragspflichtiges\ Entgelt\ eines\ AGs$$

Beispiel 1 (beide Arbeitgeber im Rechtskreis Ost)

BBG im Jahr 2023 (Rechtskreis Ost):	7.100,00 EUR
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A (Monat Mai):	8.100,00 EUR
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B (Monat Mai):	2.000,00 EUR
Gesamtentgelt (7.100,00 EUR* + 2.000,00 EUR):	9.100,00 EUR

* Anm.: Das Arbeitsentgelt von Arbeitgeber A wird für die Berechnung nur bis zum Betrag der BBG berücksichtigt.

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen für die Rentenversicherungsbeiträge für den Monat Mai:

Arbeitgeber A:	Arbeitgeber B:
$\frac{7.100{,}00\ EUR\ x\ 7.100{,}00\ EUR}{9.100{,}00\ EUR} = 5.539{,}56\ EUR$	$\frac{2.000{,}00\ EUR\ x\ 7.100{,}00\ EUR}{9.100{,}00\ EUR} = 1.560{,}44\ EUR$

Ermittlung des Pflichtbeitrages:

Ermittelte Beitragsbemessungsgrundlage je Arbeitgeber x Beitragssatz = Pflichtbeitrag

Pflichtbeitrag aus dem Beschäftigungsverhältnis A:	5.539,56 EUR x 18,6 %	1.030,36 EUR
Pflichtbeitrag aus dem Beschäftigungsverhältnis B:	1.560,44 EUR x 18,6 %	290,24 EUR
Gesamtpflichtbeitrag (Höchstbeitrag Ost):		1.320,60 EUR

Beispiel 2 (je ein Arbeitgeber Rechtskreis Ost und West)

BBG im Jahr 2023 (Rechtskreis Ost):	7.100,00 EUR
BBG im Jahr 2023 (Rechtskreis West):	7.300,00 EUR
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A (Monat Mai; Ost):	8.100,00 EUR
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B (Mon. Mai; West):	9.000,00 EUR
Gesamtentgelt (7.100,00 EUR + 7.300,00 EUR)*:	14.400,00 EUR

* Anm.: Das Arbeitsentgelt von Arbeitgeber A (RK Ost) wird für die Berechnung nur bis zum Betrag der BBG RK Ost berücksichtigt, für den Arbeitgeber B (RK West) gilt die BBG mit RK West.

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen für die Rentenversicherungsbeiträge für den Monat Mai:

Es wird im Fall des Zusammentreffens beider Rechtskreise das Arbeitsentgelt (max. bis zur BBG des jeweiligen Rechtskreises) in beiden Fällen mit der höheren BBG multipliziert.

Arbeitgeber A:	Arbeitgeber B:
$\frac{7.100{,}00\ EUR\ x\ 7.300{,}00\ EUR}{14.400{,}00\ EUR} = 3.599{,}31\ EUR$	$\frac{7.300{,}00\ EUR\ x\ 7.300{,}00\ EUR}{14.400{,}00\ EUR} = 3.700{,}69\ EUR$

Ermittlung des Pflichtbeitrages:

Ermittelte Beitragsbemessungsgrundlage je Arbeitgeber x Beitragssatz = Pflichtbeitrag

Pflichtbeitrag aus dem Beschäftigungsverhältnis A:	3.599,31 EUR x 18,6 %	669,47 EUR
Pflichtbeitrag aus dem Beschäftigungsverhältnis B:	3.700,69 EUR x 18,6 %	688,33 EUR
Gesamtpflichtbeitrag (Höchstbeitrag West):		1.357,80 EUR

Besonderheiten:

Treffen mehr als zwei Beschäftigungsverhältnisse aufeinander, so ist die Grundberechnung ebenfalls für jedes Beschäftigungsverhältnis anzuwenden. Dabei fließen in die Summe des Gesamtentgeltes die Arbeitsentgelte aller betreffenden Beschäftigungsverhältnisse mit ein.

Anteilige Monate sind auch anteilig zu berechnen.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt findet nur beim entsprechenden Beschäftigungsverhältnis Berücksichtigung und insoweit, „als das bis zum Ablauf des Monats der Zuordnung bislang beitragspflichtige Arbeitsentgelt im laufenden Kalenderjahr die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht." Es ist zu beachten, dass einmalig gezahlte Arbeitsentgelte im Verfahren der Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 22 Abs. 2 SGB IV keine Berücksichtigung finden. Sie beeinflussen nicht das Verhältnis der laufenden Arbeitsentgelte.

Für Fragen zur Berechnung einer korrekten Quotierung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihre Sächsische Ärzteversorgung